

Omnibuspaket der Europäischen Kommission - Überarbeitung der CSRD

Schnelle Umsetzung und zusätzliche Vereinfachungen notwendig

12. Mai 2025

Omnibuspaket vereinfacht Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der BDI begrüßt das von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 vorgestellte Omnibuspaket, mit dem eine **deutliche Vereinfachung der umfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten** (CSRD, CSDDD, CBAM und EU-Taxonomie) erfolgen soll. Im Omnibuspaket sind zahlreiche der Maßnahmen zur Vereinfachung und Reduzierung der CSRD-Berichtspflichten enthalten, die der BDI im Austausch mit der Wirtschaft zuvor vorgeschlagen hatte.

Schnelle Umsetzung erforderlich

Nun sind schnelle Einigungen des Europäischen Parlaments sowie der EU-Mitgliedsstaaten für eine zeitnahe Umsetzung der angekündigten Nachbesserungen der CSRD notwendig. Sehr positiv ist zunächst die bereits erfolgte europäische Einigung zu der **Verschiebung der CSRD-Berichtspflichten um zwei Jahre für neu berichtspflichtige Unternehmen** (sog. „Stop-the-clock“-Verfahren). Dadurch erhalten betroffene Unternehmen, welche sich aktuell mitten in der Umsetzung befinden, zunächst Rechtssicherheit. Zudem müssen jetzt aber auch **alle weiteren im Rahmen des Omnibuspakets angestoßenen Vereinfachungen schnell umgesetzt** werden. Dazu gehören insbesondere die deutliche Anhebung der Größenschwellen und eine signifikante Reduzierung der Berichtsstandards (ESRS).

Weitere Vereinfachungen notwendig

Zusätzlich sind auch **über den Omnibus hinausgehende Erleichterungen** notwendig. Hier ist unter anderem essenziell, dass auch die **bereits berichtspflichtigen Unternehmen der ersten Welle schnell unmittelbare Entlastungen** erhalten. Beispielsweise sollten die an verschiedenen Stellen vorgesehenen „Phase-in“-Regelungen zur Veröffentlichung zusätzlicher Datenpunkte nach einem bzw. mehreren Jahren der Berichterstattung ausgesetzt werden, bis eine Überarbeitung der ESRS stattgefunden hat und zur Anwendung kommt. Außerdem müssen unter anderem eine vollständige Abkehr von der digitalen Kennzeichnung und eine Einschränkung von Verfolgungs- und Sanktionsrisiken erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Bewertung der Omnibus-Vorschläge hinsichtlich der CSRD.....	3
a) Verschiebung der CSRD für neu berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre (→ erfolgt)	3
b) Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden .	3
c) Vereinfachung der ESRS	4
d) Einschränkung des „Trickle-down“-Effekts.....	4
e) Keine Entwicklung zusätzlicher Sektorstandards.....	5
f) Beibehaltung von „begrenzter Prüfsicherheit“	5
2. Weitere notwendige Erleichterungen für Unternehmen.....	6
a) Vereinfachungen auch für bereits berichtspflichtige Unternehmen („Welle 1“)	6
b) Abschaffung der digitalen Kennzeichnung (ESEF/XBRL)	6
c) Einschränkung von Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten	7
d) Vereinheitlichung der Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung	7
e) Ausweitung des Konzernprivilegs auf alle konzernweiten Tochtergesellschaften	7
f) Weitergehendes Streamlining der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten	7
g) Freie Wählbarkeit der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts	8
Impressum	9

1. Inhalt und Bewertung der Omnibus-Vorschläge hinsichtlich der CSRD

Im Folgenden erfolgt eine genaue Betrachtung und Bewertung der einzelnen Vorschläge des Omnibuspakets zur CSRD:

a) Verschiebung der CSRD für neu berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre (→ erfolgt)

In einem ersten Schritt wurden die CSRD-Berichtspflichten für neu berichtspflichtige Unternehmen **um zwei Jahre verschoben** („**Stop-the-clock**“-Verfahren). Dies betrifft laut aktuell geltendem Recht erstens **nicht kapitalmarktorientierte große Unternehmen** (sog. **Welle 2**: Bilanzsumme >25 Mio. Euro, Umsatzerlöse >50 Mio. Euro und >250 Mitarbeitende)¹, welche eigentlich ab 2025 CSRD-berichtspflichtig geworden wären. Diese sind somit erst ab dem Jahr **2027** CSRD-berichtspflichtig (Bericht fällig in 2028). Zweitens betrifft dies **kapitalmarktorientierte KMU** (sog. **Welle 3**: Bilanzsumme >450 T. Euro, Umsatzerlöse >900 T. Euro und >10 Mitarbeitende)², welche eigentlich ab 2026 CSRD-berichtspflichtig geworden wären. Diese sind somit erst ab dem Jahr **2028**³ CSRD-berichtspflichtig (Bericht fällig in 2029).

*[Anmerkung: Bei einer nachträglichen zusätzlichen Umsetzung von Punkt „1 b) Verringerung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden“ würde die **Welle 3 komplett**, sowie **viele Unternehmen der Welle 1⁴ und Welle 2** (=alle Unternehmen < 1000 Mitarbeitende, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung) aus der Berichtspflicht herausfallen. Aus diesem Grund war die schnelle Umsetzung von Punkt „1 a) Verschiebung“ essentiell, um Zeit für die weiteren inhaltlichen Erleichterungen wie Punkt 1 b) zu gewinnen.]*

Bewertung: Sehr positiv. Die erfolgte Verschiebung der Berichtspflichten für neu berichtspflichtige Unternehmen wurde vom BDI gefordert und ist zu begrüßen. Mit der Verschiebung kann vermieden werden, dass bestimmte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 (Welle 2) oder 2026 (Welle 3) für eine kurze Zeit berichtspflichtig werden und anschließend durch eine mögliche Erhöhung der Schwellenwerte (siehe b) zukünftig wieder von dieser Pflicht befreit werden. Dadurch werden hohe, unnötige Kosten für betroffene Unternehmen vermieden.

Nach der erfolgten Verschiebung ist nun eine rasche Einigung über die vorgeschlagenen **inhaltlichen Änderungen** dringend notwendig, um **vollständige Rechtssicherheit** für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.

b) Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden

Zukünftig sollen nur noch diejenigen großen Unternehmen berichtspflichtig sein, die **mehr als 1.000 Mitarbeitende** haben. Die finanziellen Schwellenwerte bleiben dagegen unverändert, somit muss weiterhin von den weiteren Größenkriterien i. S. d. § 267 HGB **entweder die Umsatzschwelle von 50**

¹ Zwei von drei Eigenschaften müssen zutreffen.

² Zwei von drei Eigenschaften müssen zutreffen.

³ Die Möglichkeit eines „Opting-out“ für weitere zwei Jahre soll dabei erhalten bleiben.

⁴ Große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, welche in der Vergangenheit NFRD-berichtspflichtig gewesen sind.

Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von 25 Mio. Euro überschritten werden.⁵

Bewertung: Positiv. Eine Verringerung des Anwendungsbereichs der berichtspflichtigen Unternehmen wurde vom BDI ebenfalls gefordert und ist zu begrüßen. Laut EU-Angaben würden so **etwa 80 Prozent der Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.**

Allerdings sollte bei der neuen Definition des Anwendungskreises neben der angedachten Anhebung auf mehr als 1000 Mitarbeitende ebenfalls eine **Anhebung der Schwellenwerte für die Umsatzerlöse auf mindestens 450 Mio. Euro Umsatz** erfolgen. Eine **maximale Harmonisierung zwischen den Schwellenwerten der CS3D, CSRD und der EU-Taxonomie** ermöglicht eine konsistente Berichterstattung.

c) Vereinfachung der ESRS

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), welche die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung festlegen, sollen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der inhaltlichen Änderungen des Omnibuspakets überarbeitet werden. Hier wurde insbesondere das Ziel formuliert, die **Anzahl der Datenpunkte zu reduzieren**, indem (i) diejenigen gestrichen werden, die für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung als am **wenigsten wichtig** erachtet werden, (ii) **quantitative Datenpunkte gegenüber narrativen Texten bevorzugt** werden und (iii) weiter zwischen **obligatorischen und freiwilligen Datenpunkten unterschieden** wird, ohne die Interoperabilität mit den globalen Berichterstattungsstandards zu untergraben und ohne die Wesentlichkeitsbewertung der einzelnen Unternehmen zu beeinträchtigen. Die Überarbeitung wird auch alle anderen Änderungen vornehmen, die angesichts der Erfahrungen mit der ersten Anwendung der ESRS als notwendig erachtet werden können.

Bewertung: Positiv. Eine deutliche Verringerung der Berichtsinhalte (insbesondere der **qualitativen Datenpunkte**) wurde vom BDI gefordert und ist zu begrüßen. Aktuell existieren knapp 1.100 Datenpunkte, welche **signifikant reduziert** werden müssen, um eine **deutliche Entlastung** und eine **erhöhte Handhabbarkeit** für einen größeren Bereich von Interessierten und Verpflichteten zu ermöglichen.

Die deutliche Reduzierung der geforderten Datenpunkte sollte **möglichst schnell** und in **ausreichendem Maße** erfolgen. Es sollten nur für die Transformation tatsächlich **steuerungsrelevante KPIs** berichtet werden müssen. Bei der Überarbeitung muss großer Wert daraufgelegt werden, dass unter anderem bei der Wesentlichkeitsanalyse **bereits erfolgte Anstrengungen zukünftig nicht erneut in veränderter Form durchgeführt werden müssen**. Der aktuell vorhandene **Spielraum** der Unternehmen bei der Wesentlichkeitsanalyse muss unbedingt **gewahrt bleiben**. Unter anderem ist auch eine **Abschaffung vor allem geschäftssensibler Offenlegungspflichten** vorzunehmen.

d) Einschränkung des „Trickle-down“-Effekts

Zur Einschränkung des „Trickle-down“-Effekts⁶, schlägt die Kommission einen **verhältnismäßigen Standard zur freiwilligen Anwendung für nicht CSRD-berichtspflichtige Unternehmen** vor, der auf dem von der EFRAG entwickelten **VSME-Standard** basieren soll. Diesem Vorschlag zufolge würde

⁵ Eine Ausnahme gibt es für Nicht-EU-Muttergesellschaften. Diese unterliegen der CSRD nur dann noch, wenn sie einen in der EU erzielten Umsatz von >450 Mio. Euro (statt bisher >150 Mio. Euro) generieren und entweder eine bilanzrechtlich große Tochtergesellschaft in der EU oder eine Betriebsstätte mit >50 Mio. Euro (statt >40 Mio. Euro) Umsatz haben.

⁶ Datenanfragen von berichtspflichtigen Unternehmen und Banken an ihre Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.

die Kommission diesen **freiwilligen Standard als delegierten Rechtsakt** erlassen. In der Zwischenzeit beabsichtigt die Kommission, auf der Grundlage des von der EFRAG entwickelten VSME-Standards so bald wie möglich eine Empfehlung zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen, um der Marktnachfrage gerecht zu werden.

Außerdem sollen die Regelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen kleinere Unternehmen in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten nicht übermäßig belasten. Die **Obergrenze für die Wertschöpfungskette („Value-chain-cap“)** soll ausgeweitet und gestärkt werden. Die Grenze soll durch diesen neuen freiwilligen Standard definiert werden.

Bewertung: **Positiv.** Ein **verhältnismäßiger** und **offizieller freiwilliger Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen** und insbesondere die **Etablierung dessen als „Value-chain“-cap** wurden vom BDI gefordert und sind zu begrüßen. Somit könnten alle Unternehmen mit bis zu 1000 Beschäftigten stärker vor unverhältnismäßig vielen und diversen Fragebögen geschützt und der „Trickle-down“-Effekt erheblich verringert werden.

Äquivalent sollten in den **Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen** laut ESRS Set 1 ausschließlich solche Informationen erhoben werden müssen, welche auch in dem noch zu erarbeitenden freiwilligen Berichtsstandard für nicht berichtspflichtige Unternehmen enthalten sind. Ansonsten entstehen für die berichtspflichtigen Unternehmen Herausforderungen, an ihre Daten zu gelangen.

Bezüglich einer effektiven Beschränkung des „Trickle-down“-Effekts muss über die angedachten Regelungen hinaus sichergestellt werden, dass eine **Beschränkung der Abfragen auf direkte Geschäftspartner (Tier-1)** erfolgt, da ansonsten oft weder großer Einfluss noch Datenverfügbarkeiten von in der Wertschöpfungskette weiter entfernter Geschäftspartner vorliegen. Insgesamt sollte hier ein **risikobasierter Ansatz** gewählt werden.

e) **Keine Entwicklung zusätzlicher Sektorstandards**

Vorgesehen ist auch eine Abkehr von der Entwicklung weiterer sektorspezifischer Standards, um zusätzliche Berichtspflichten für die Unternehmen zu vermeiden.

Bewertung: **Sehr positiv.** Ein **Verzicht auf die Entwicklung weiterer sektorspezifischer Standards** wurde vom BDI gefordert und ist zu begrüßen. Die Anzahl der vorgeschriebenen Datenpunkte, welche Unternehmen melden müssen, darf keinesfalls weiter ansteigen. Je mehr Leistungsindikatoren berichtet werden müssen, desto geringer fällt ihre **Steuerungsfunktion** aus. Die Auferlegung separater, detaillierter neuer Regeln für jede Branche würde die **Komplexität vervielfachen** und die deutsche Wirtschaft weiter zurückwerfen.

f) **Beibehaltung von „begrenzter Prüfsicherheit“**

Darüber hinaus soll auch für die Zukunft **keine Prüfung mit hinreichender Sicherheit** („reasonable assurance“) mehr erfolgen, sondern lediglich die bereits jetzt in der CSRD verankerte verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“). Dies wird Klarheit darüber schaffen, dass die Kosten für die Zuverlässigkeitsgewähr für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, in Zukunft nicht steigen werden.

Bewertung: **Sehr positiv.** Ein Verzicht auf die Ausweitung der Prüfung auf hinreichende Sicherheit wurde vom BDI gefordert und ist zu begrüßen. Dadurch werden **unnötige Kosten für die betroffenen Unternehmen verhindert**, ohne den Wert für nachhaltige Investitionen zu beeinträchtigen.

2. Weitere notwendige Erleichterungen für Unternehmen

In dem Omnibuspaket sind bereits viele wichtige Erleichterungen für Unternehmen zur praxistauglichen Überarbeitung der CSRD aufgeführt. Dennoch sind insbesondere folgende weitere Maßnahmen für eine effektive Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzlich notwendig:

a) Vereinfachungen auch für bereits berichtspflichtige Unternehmen („Welle 1“)

Für viele aktuell berichtspflichtige Unternehmen (Welle 1) gelten ab nächstem Jahr schärfere Berichtsregelungen durch das Einsetzen bestimmter Phase-ins. Hier muss ein **Einfrieren des Einsetzens der Phase-in-Regelungen** vorgenommen werden, bis die geplante Überarbeitung der konkreten Berichtsinhalte nach den ESRS abgeschlossen worden ist. Anderweitig besteht das Risiko, dass für eine begrenzte Zeit eine Ausweitung der Berichtsinhalte inklusive Aufbau entsprechender Ressourcen erfolgt, welche mit der Überarbeitung der ESRS möglicherweise wieder hinfällig werden. Da die Planungen dazu innerhalb der Unternehmen oft bereits begonnen haben, sollte eine derartige Erleichterung mit der notwendigen Dringlichkeit betrachtet werden, sodass Unternehmen **noch vor der Sommerpause Rechtssicherheit** erhalten. Die EU-Kommission sollte daher unverzüglich einen Delegierten Rechtsakt vorlegen.

Außerdem werden aktuell bereits berichtspflichtige Unternehmen der Welle 1 mit 501 bis 1000 Mitarbeitenden bei einer Anhebung der Größenschwellen auf 1000 Mitarbeitende demnächst voraussichtlich aus der Berichtspflicht rausfallen. Daher muss zusätzlich zu dem „Stop-the-clock“-Verfahren ebenfalls zeitnah eine **Aussetzung der Berichtspflicht für aktuell berichtspflichtige Unternehmen mit 501 bis 1000 Mitarbeitenden** erfolgen.

b) Abschaffung der digitalen Kennzeichnung (ESEF/XBRL)

Die digitale Kennzeichnung von Textpassagen, Wörtern oder Zahlen im Nachhaltigkeitsbericht hat das Ziel, die Daten **maschinenlesbar** und für den **Finanzmarkt zugänglich** zu machen. Allerdings stellt dies die Unternehmen vor große Herausforderungen, da personelle und technische Kapazitäten bereitgestellt werden müssen und hohe Kosten für die Einführung und den Betrieb der notwendigen IT-Tools anfallen. **Zugänglichkeit, Einfachheit und Vergleichbarkeit** sind entscheidend für eine effektive Berichterstattung und Analyse.

In der Praxis erfüllt die XBRL-Technologie diese Anforderungen überhaupt nicht. In Zeiten der sich rasant entwickelnden Anwendungen von künstlicher Intelligenz ist die **XBRL-Technologie nicht mehr zeitgemäß** und erhöht die Komplexität und den Aufwand für die betroffenen Unternehmen enorm.

Auch die Europäische Kommission hat das klare Ziel des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung hervorgehoben.⁷ Wir fordern daher dringend, dass dieser angekündigte Bürokratieabbau ernsthaft umgesetzt wird und das **XBRL-Tagging für alle Berichtspflichtigen sofort abgeschafft** wird.

Als Mindestforderung sollte sichergestellt werden, dass das Tagging nur für den endgültigen Bericht (sog. **Offenlegungslösung**) und nicht bereits für die Genehmigungsversion durch den Vorstand (sog. **Aufstellungslösung**) erforderlich wird. Das spart Kosten, Zeit und erhöht die Rechtssicherheit im Aufstellungs- und Prüfungsprozess.

⁷ [Kommission will Bürokratie und Hürden für Unternehmen abbauen - Europäische Kommission.](#)

c) Einschränkung von Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten

In den ersten Jahren der Berichterstattung müssen **Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten eingeschränkt** werden. Die Möglichkeit der unternehmensindividuellen Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse sowie eine gerade in den ersten Jahren ungenügende Datenlage bei der Chancen- und Risikobewertung führen dazu, dass Diskrepanzen zwischen der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken durch das Unternehmen und durch Dritte entstehen können. Daraus ergeben sich Sanktionsrisiken gegenüber Unternehmen, welche in den ersten Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung begrenzt werden sollten. Außerdem sollten bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer ausgesetzt werden.

Die Unsicherheit über die Auslegung der Vorschriften in Verbindung mit hohen Kosten und Reputationsschäden, welche die Nichteinhaltung der Vorschriften sowohl für die Prüfer als auch für die Unternehmen mit sich bringen, führt darüber hinaus zu einer erheblichen Übererfüllung der Vorschriften („**Gold-Plating**“), was wiederum den „**Trickle-down**“-Effekt **negativ verstärkt**.

d) Vereinheitlichung der Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Um die Komplexität weiter zu reduzieren und die gewünschte Verzahnung nachhaltigkeits- und finanzbezogener Berichterstattung zu erreichen, sollten die **Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinheitlicht** werden. Bisher wird in der CSRD bzw. den dazugehörigen ESRS gefordert, darzustellen, dass der „scope of consolidation“ einheitlich sein muss. Dieser Begriff sollte in „**reporting boundaries**“ angepasst werden, um die angestrebte Vereinheitlichung zu erreichen.

Unternehmen werden aktuell häufig von Wirtschaftsprüfern aufgefordert, Gruppengesellschaften, die aufgrund finanzieller Nicht-Wesentlichkeit im Jahresabschluss nicht einbezogen werden müssen, im Nachhaltigkeitsbericht zu berücksichtigen. Da sich diese Gesellschaften in der Regel ebenfalls nicht wesentlich auf die Nachhaltigkeitsperformance auswirken, steht der potenziell notwendige **Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen**.

e) Ausweitung des Konzernprivilegs auf alle konzernweiten Tochtergesellschaften

Große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften von berichtspflichtigen Unternehmen können aktuell nicht vom Konzernprivileg Gebrauch machen und müssen daher gesondert berichten. Dies gilt auch, wenn sie einen sehr begrenzten Unternehmenszweck haben, wie z. B. Zweckgesellschaften. Dies führt zu einem unnötigen Mehraufwand für die EU-Unternehmen, ohne dass ein Mehrwert für die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung daraus entsteht. Daher sollte das **Konzernprivileg** in der CSRD dahingehend erweitert werden, dass zukünftig **alle konzernweiten Tochterunternehmen, unabhängig von ihrer Größe und Kapitalmarktorientierung, von einer eigenständigen Berichtspflicht befreit** sind, sofern die Muttergesellschaft einen Nachhaltigkeitsbericht nach den ESRS erstellt.

f) Weitergehendes Streamlining der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten

Die verschiedenen nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten sollten nach einem „**Once-only**“-Prinzip weiter zusammengeführt werden, um doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden. Weiterhin sollte verstärkt auf eine **verbesserte Interoperabilität mit internationalen Nachhaltigkeitsberichtsstandards** wie die des International Sustainability Standards Board (ISSB) abgezielt werden. Außerdem ist eine **Vereinheitlichung mit der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation)** und den daraus folgenden Vorgaben für die Principle Adverse Impact Factors (PAIs)

notwendig. Bereits heute gibt es deutliche Unterschiede, die bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zu einer zusätzlichen faktischen Berichtspflicht führen.

g) Freie Wählbarkeit der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts

Je nach Berichtsebene muss der Nachhaltigkeitsbericht in Deutsch, Englisch oder der Landessprache eines Unternehmensstandorts vorgelegt werden. Die Wahl der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts sollte **im Ermessen des Unternehmens im Hinblick auf die jeweiligen Adressaten** liegen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Frau Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Herr Julian Winkler
Referent Steuern und Finanzpolitik
T: +49 151 51840811
j.winkler@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2078